

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von der Frey + Cie Sicherheitstechnik AG (nachfolgend Frey + Cie genannt) schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung von Wert- und Brandschutzanlagen und anderen Sicherheitsanlagen (Video, Zutrittskontrollen etc.) sowie für alle übrigen Dienstleistungen der Frey + Cie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Frey + Cie. Allfällig abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung.

2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offerte bleibt während drei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich.

Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die Frey + Cie verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten ist Frey + Cie berechtigt, die aufgelaufene Teuerung sowie allenfalls erhöhte Lieferantenpreise weiter zu verrechnen.

3. Fristen

Liefer- und Montagetermine werden zwischen der Frey + Cie und dem Besteller im Einzelfall vereinbart.

4. Leistungsumfang

Die im Werkpreis enthaltenen Leistungen erstrecken sich auf den im Angebot und/oder im Werkvertrag angeführten Leistungsumfang. Sämtliche vom Besteller zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet. In der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung geltenden Preisen verrechnet.

Maurer-, Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln etc. für Bestandteile der Anlage, Spezialkonstruktionen sowie Spitz- und Zuputzarbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen.

5. Bauleitung

Die Verantwortung für die Koordination verschiedener Unternehmer liegt beim Bauherrn bzw. bei der Bauleitung. Im Falle von Arbeitsunterbrüchen und Behinderungen, die nicht durch die Frey + Cie zu vertreten sind, werden die daraus entstehenden Umtriebe separat verrechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% Anzahlung bei Bestellung
- 30% bei Materialauslieferung
- 30% bei Inbetriebsetzung
- 10% mit Stellung der Schlussrechnung rein netto

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen zu den gesetzlichen Zinssätzen zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von der Frey + Cie gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion des Bedienungspersonals.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Frey + Cie.

Frey + Cie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

9. Übergang von Nutzen + Gefahr bei Warenlieferung

Bei Warenlieferung (Material zur Montage an Fremdhändler etc.) gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit ihrem Versand auf den Besteller über. Sie reisen damit auf Gefahr des Bestellers.

Die Lieferungen sind bei Erhalt umgehend durch den Besteller auf Mängel und Transportschäden hin zu kontrollieren.

10. Garantie

Die Garantie dauert 12 Monate ab dem Datum der Inbetriebsetzung, jedoch höchstens 18 Monate ab Lieferung der Apparate und erstreckt sich auf folgende Leistungen:

- kostenlose Behebung von Störungen, soweit sie unter normalen Betriebsbedingungen aufgetreten sind
 - kostenlose Ersatzlieferung oder Gutschrift von Teilen, welche innerhalb der Garantiezeit wegen Fabrikations- oder Materialfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden
 - 24 Stunden Pikettdienst an allen Tagen des Jahres für Brand- und Wertschutzanlagen sowie andere Sicherheitsanlagen
- Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen. Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages verlängert sich die Garantie auf fünf Jahre ab Inbetriebsetzung. Die diesbezüglichen Bedingungen sind im Wartungsvertrag geregelt.

11. Haftung

Mit Ausnahme der Garantieleistungen gemäss Ziff. 10, wird jede weitere Haftung der Frey + Cie für direkte und indirekte Schäden als Folge von Störungen oder Versagen der Anlage, insbesondere für Sach-, Körper- und Vermögensschäden infolge von Einbrüchen, Überfällen oder dgl. ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Frey + Cie entfällt insbesondere jede Entschädigungspflicht:

- für die vom Anlagebesitzer zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage infolge Instandstellungsarbeiten
- für direkte oder indirekte Folgen von Falschalarmen wie z.B. behördliche Massnahmen
- für Glasbrüche bei der Funktionskontrolle von Erschütterungsmeldern

12. Haftung für Installationsschäden

Werden die Installationsarbeiten durch die Frey + Cie ausgeführt und entstehen dabei etwa bei Mauerdurchbrüchen etc. mangels Planunterlagen des Bestellers über Leitungsführungen etc. Schäden, fällt die Instandstellung zu Lasten des Bestellers. Die Frey + Cie lehnt dafür jede Haftung ab.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Internationale Übereinkommen sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.